

Ausgabe 08/2024

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB).

Europäische Reiseversicherung ERV
Postfach, 4002 Basel, +41 58 275 27 27
info@erv.ch, www.erv.ch

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument geschlechtsspezifische Wörter, diese gelten aber für alle Geschlechter.

- 1

Generelle Bestimmungen
- 2

Annullierungskosten
- 3

SOS-Schutz
- 4

Flugverspätung
- 5

Reisegepäck
- 6

Arzt- und Spitalkosten weltweit
- 7

Airline- und Leistungsträger-Insolvenz-Schutz
- 8

Vulkan- und Elementarereignisse
- 9

Reiserechtsschutz
- 10

Flugunfall
- 11

Study Trip Zusatzpaket
- 12

Pannenhilfe/Road Trip Zusatzpaket
- 13

Selbstbehaltsgarantie für Mietfahrzeuge/Road Trip Zusatzpaket
- 14

Glossar

Übersicht der Versicherungsleistungen

Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur jene Leistungen und Versicherungssummen beinhaltet, welche aus der nachstehenden Übersicht hervorgehen. Massgebend bleiben aber in jedem Fall die Leistungen/Versicherungssummen der abgeschlossenen Versicherung. Die maximalen Versicherungssummen gelten, wo nicht anders angegeben, pro Ereignis.

Produktvariante	Multi Trip Easy	Multi Trip Clever	Multi Trip Comfort	Single Trip Einzel	Single Trip Upgrade	Group Trip Standard	Group Trip Key Person
Annullierungskosten	✓	✓	✓	✓		✓	✓
SOS-Schutz	✓	✓	✓	✓		✓	✓
Flugverspätung		✓	✓	✓			
Reisegepäck		✓	✓		✓		
Arzt- und Spitalkosten weltweit			✓		✓		
Airline- und Leistungsträger-Insolvenz-Schutz			✓		✓		
Vulkan- und Elementarereignisse			✓		✓		
Reiserechtsschutz			✓				
Flugunfall			✓				

Jahresreiseschutz (365 Tage)

Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur jene Leistungen und Versicherungssummen beinhaltet, welche aus der nachstehenden Übersicht hervorgehen. Massgebend bleiben aber in jedem Fall die Leistungen/Versicherungssummen der abgeschlossenen Versicherung.

Beschreibung der Versicherungsleistung	Versicherungssummen Maximale Leistungssummen in CHF pro Ereignis				
	Multi Trip Easy	Multi Trip Clever Einzelperson	Multi Trip Clever Mehrpersonen (Familie)	Multi Trip Comfort Einzelperson	Multi Trip Comfort Mehrpersonen (Familie)
Geltungsbereich	weltweit, falls nicht anderweitig geregelt				
Selbstbehalt pro Schadenfall	kein Selbstbehalt fällig				
Annullierungskosten Die Reise kann nicht angetreten werden.	2000	20 000	50 000	30 000	60 000
SOS-Schutz Ereignisse während der Reise: Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital Medizinisch betreuter Nottransport/Repatriierung Such- und Bergungskosten Repatriierung im Todesfall Mehrkosten für Fortsetzung der Reise	unbegrenzt unbegrenzt 10 000 unbegrenzt 1500	unbegrenzt unbegrenzt 10 000 unbegrenzt 1500	unbegrenzt unbegrenzt 10 000 pro Person unbegrenzt 1500 pro Person	unbegrenzt unbegrenzt 30 000 unbegrenzt 1500	unbegrenzt unbegrenzt 30 000 pro Person unbegrenzt 1500 pro Person
Kostenvorschuss bei Spitalaufenthalt im Ausland	5000	5000	5000 pro Person	5000	5000 pro Person
Freizeitschutz Ereignisse während der Freizeit.	250	500	500 pro Person	1000	1000 pro Person
Hund und Katze Vorfälle mit Haustieren.	–	–	–	inkl.	inkl.
SOS-Schutz am Domizil Organisation der Behebung einer Gefahrensituation bei Abwesenheit zu Hause.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.
Flugverspätung Der Anschlussflug wurde verpasst.	–	1000	1000 pro Person	1000	1000 pro Person
Reisegepäck Das Reisegepäck wurde gestohlen oder geraubt, beschädigt oder verspätet ausgeliefert.	–	500 pro Reise	1000 pro Reise	2000 pro Reise	4000 pro Reise
Arzt- und Spitalkosten weltweit Ambulante Behandlung oder stationärer Aufenthalt in einem Spital im Ausland.	–	–	–	1 000 000	1 000 000 pro Person
Airline- und Leistungsträger-Insolvenz-Schutz Umbuchungskosten bei Insolvenz eines Leistungsträgers.	–	–	–	2000	2000 pro Person
Vulkan- und Elementarereignisse Die Reise kann infolge eines Elementarereignisses nicht angetreten oder fortgesetzt werden.	–	–	–	2000	2000 pro Person
Reiserechtsschutz Europa	–	–	–	250 000	250 000
Reiserechtsschutz Welt	–	–	–	50 000	50 000

Beschreibung der Versicherungsleistung	Versicherungssummen				
	Maximale Leistungssummen in CHF pro Ereignis				
	Multi Trip Easy	Multi Trip Clever Einzelperson	Multi Trip Clever Mehrpersonen (Familie)	Multi Trip Comfort Einzelperson	Multi Trip Comfort Mehrpersonen (Familie)
Flugunfall Kapitalleistung bei Unfall oder Tod.	–	–	–	100 000	100 000 pro Person
Entschädigung Zweitprüfung Bei Nichtbestehen der ursprünglichen Prüfung. (Details siehe Ziff. 11.2 C + D)	–	–	–	1000 pro Reise	1000 pro Reise

Die Zusatzpakete sind in Ergänzung zu einem bei ERV bestehenden und aktiven Jahresreisenschutz gültig.

Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur jene Leistungen und Versicherungssummen beinhaltet, welche aus der nachstehenden Übersicht hervorgehen. Massgebend bleiben aber in jedem Fall die Leistungen/Versicherungssummen der abgeschlossenen Versicherung.

Beschreibung der Versicherungsleistung	Versicherungssummen
	Maximale Leistungssummen in CHF
Zusatzpaket Study Trip	
Geltungsbereich	weltweit
Versicherte Person	1 Person
Versicherungsdauer	1 Kurs, max. 274 Tage
Selbstbehalt pro Schadenfall	kein Selbstbehalt fällig
Arzt- und Spitalkosten	100 000 pro Person
Entschädigung für Zweitprüfung	1000, sofern die Wiederholung innerhalb eines Jahres erfolgt.

Zusatzpaket Road Trip (Ziff. 12 + Ziff. 13) Das Road Trip Zusatzpaket beinhaltet zwei Versicherungsbausteine: Die Pannenhilfe für das eigene Fahrzeug und die Selbstbehaltgarantie für Mietfahrzeuge.

Pannenhilfe	
Geltungsbereich	Europa inkl. Schweiz
Versicherungsdauer	max. 31 Tage
Selbstbehalt pro Schadenfall	kein Selbstbehalt fällig
Versicherte Person	Personen, welche im gleichen Haushalt leben
Versicherte Fahrzeuge	Personenwagen, Wohnmobile bis 3.5t, Anhänger, Motorräder (abschliessende Aufzählung) ab Wohnort.
Abschleppkosten	400
Standgebühren	300
Fahrzeugbergung	2000
Spedition von Ersatzteilen	inkl.
Bahnreise zum Standort des Fahrzeugs, wenn dieses selbst zurückgeholt wird.	effektive Kosten/inkl.

Selbstbehaltsgarantie für Mietfahrzeuge	
Geltungsbereich	weltweit
Versicherungsdauer	max. 31 Tage, gemäss Buchungs- und Reservationsbestätigung
Selbstbehalt pro Schadenfall	kein Selbstbehalt fällig
Versicherte Mietfahrzeuge	Personenwagen, Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse, Kleinbusse, Motorräder, E-Bikes, Hausboote (abschliessende Aufzählung).
Selbstbehalt aus Kasko- und Diebstahlschäden	10 000
In Ergänzung zu anderweitig bestehender Mietwagen-Pannenhilfe	400

Kurzfristversicherung

Die Versicherung für eine einzelne Reise (max. 92 Tage). Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur jene Leistungen und Versicherungssummen beinhaltet, welche aus der nachstehenden Übersicht hervorgehen. Massgebend bleiben aber in jedem Fall die Leistungen/Versicherungssummen der abgeschlossenen Versicherung.

Beschreibung der Versicherungsleistung	Versicherungssummen Maximale Leistungssummen in CHF pro Ereignis			
	Single Trip Einzel	Single Trip Upgrade	Group Trip Standard	Group Trip Key Person
Geltungsbereich	weltweit, falls nicht anderweitig geregelt			
Selbstbehalt	kein Selbstbehalt fällig			
Annullierungskosten Die Reise kann nicht angetreten werden.	gemäss abgeschlossener Versicherung	–	30 000 pro Reise	30 000 pro Reise
SOS-Schutz Ereignisse während der Reise. Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital Medizinisch betreuter Nottransport/Repatriierung Such- und Bergungskosten Repatriierung im Todesfall Mehrkosten für Fortsetzung der Reise	unbegrenzt unbegrenzt 10 000 unbegrenzt 1500	– – – – –	unbegrenzt unbegrenzt 10 000 pro Person unbegrenzt 1500 pro Person	unbegrenzt unbegrenzt 10 000 pro Person unbegrenzt 1500 pro Person
Hund und Katze Vorfälle mit Haustieren.	–	inkl.	–	–
Kostenvorschuss bei Spitalaufenthalt im Ausland	5000	–	5000 pro Person	5000 pro Person
SOS-Schutz am Domizil Organisation der Behebung einer Gefahrensituation bei Abwesenheit zu Hause.	inkl.	–	inkl.	inkl.
Flugverspätung Der Anschlussflug wurde verpasst.	1000	–	–	–
Reisegepäck Das Reisegepäck wurde gestohlen oder geraubt, beschädigt oder verspätet ausgeliefert.	–	2000 pro Reise	–	–
Airline- und Leistungsträger-Insolvenz-Schutz Umbuchungskosten bei Insolvenz eines Leistungsträgers.	–	2000	–	–
Arzt- und Spitalkosten weltweit Ambulante Behandlung oder stationärer Aufenthalt in einem Spital im Ausland.	–	1 000 000	–	–
Vulkan- und Elementarereignisse Die Reise kann infolge eines Elementarereignisses nicht angetreten oder fortgesetzt werden.	–	2000	–	–

Optionale Einzelprodukte

Die Produkte können ohne Basisversicherung bei ERV abgeschlossen werden. Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur jene Leistungen und Versicherungssummen beinhaltet, welche aus der nachstehenden Übersicht hervorgehen. Massgebend bleiben aber in jedem Fall die Leistungen/Versicherungssummen der abgeschlossenen Versicherung.

Versicherungssummen Maximale Leistungssummen in CHF			
	Arzt- und Spitalkosten weltweit Ambulante Behandlung oder stationärer Aufenthalt in einem Spital im Ausland.	Pannenhilfe	Selbstbehaltsgarantie für Mietfahrzeuge
Geltungsbereich	weltweit mit Ausnahme der Schweiz	Europa inkl. Schweiz	weltweit
Versicherungsdauer	gemäss abgeschlossener Versicherung	12 Monate	gemäss Buchungs-/Reservationsbestätigung
Selbstbehalt	kein Selbstbehalt fällig	kein Selbstbehalt fällig	kein Selbstbehalt fällig
Versicherte Person/ versichertes Fahrzeug	gemäss abgeschlossener Versicherung	Personen, welche im gleichen Haushalt leben Personenwagen, Wohnmobile bis 3.5 t, Anhänger, Motorräder (abschliessende Aufzählung) ab Wohnort.	Personenwagen, Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse, Kleinbusse und Motorräder (abschliessende Aufzählung).
Maximale Versicherungssumme	100 000 pro Person	–	–
Selbstbehalt aus Kasko- und Diebstahlschäden	–	–	10 000
Abschleppkosten	–	400	–
Standgebühren	–	300	–
Fahrzeugbergung	–	2000	–
Spedition von Ersatzteilen	–	inkl.	–

Alarmzentrale

Im Notfall steht die Alarmzentrale der versicherten Person mit einem 24-Stunden-Service während 365 Tagen im Jahr zur Verfügung. Bei einem Zwischenfall während der Reise ist die Alarmzentrale zwingend zu kontaktieren: +41 848 801 803 oder +800 8001 8003.

1 Generelle Bestimmungen

1.1 Versicherte Personen und Versicherungsnehmer

- A Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen.
- B Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die mit ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Die Versicherung ist gültig
- wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein hat;
 - wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz oder Liechtenstein hat, sofern die Versicherung höchstens vier Monate dauert. In diesem Falle muss sich der Versicherungsnehmer bei Abschluss der Versicherung in der Schweiz oder Liechtenstein befinden.
- C Bei Abschluss einer Familienversicherung (Mehrpersonenversicherung), sind nebst dem Versicherungsnehmer, folgende Personen versichert: Als Familie und Mehrpersonen gelten die im gemeinsamen Haushalt und in einer Ehe, Partnerschaft oder im Konkubinat lebenden Personen inkl. Eltern, Grosseltern und Kinder. Seine nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder zählen auch zur Familie. Einer Familie gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebende Personen.
- D Gruppen von mindestens 5 Personen, welche eine gemeinsame Reise buchen und im Minimum die Hin- und Rückreise gemeinsam absolvieren, können die Variante Group Trip Standard abschliessen. Die versicherten Personen werden auf einer Teilnehmerliste erfasst, welche ERV bei Versicherungsabschluss schriftlich oder in einer anderen Textform zugestellt wird. Die Versicherungssumme für Annullierungskosten verteilt sich proportional auf die Anzahl Teilnehmer.
- E Gruppen, welche die gemeinsam gebuchte Reise von einer Schlüsselperson abhängig machen, können die Variante Group Trip Key Person abschliessen. Die Schlüsselperson (max. 2 Personen) wie auch die versicherten Personen werden als solche in der Versicherungspolice aufgeführt.
- F **Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.**

1.2 Geltungsdauer bei Kombination unterschiedlicher Produkte

Werden mehrere Produkte mit unterschiedlicher Versicherungsdauer kombiniert, gilt die Versicherungsdauer je Produkt getrennt.

1.3 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit, falls nicht anderweitig geregelt.

1.4 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

- die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei Verschlimmerung chronischer Krankheiten;
- die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, die nicht sofort von einem Arzt diagnostiziert wurden, als sie auftraten oder nur durch eine telefonische Konsultation bestätigt wurden;
- die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden;
- bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadeneignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
- die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen beim SOS-Schutz (Details siehe Ziff. 3.2 A f);
- die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- die eine Folge behördlicher Anordnungen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen im Reiserechtsschutz (Ziff. 9.3 + Ziff. 9.4) und bei Vulkan- und Elementarereignissen (Ziff. 8.2 und Ziff. 8.3);
- die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - Trekkingreisen oder Bergtouren ab einer Schlafhöhe von über 4000m ü. M.,
 - Expeditionen,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wesentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, massgebend sind die geltenden Suva-Klassifizierungen;
- die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen und gültigen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- verursacht durch den Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln;
- die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder des Versuchs dazu entstehen;
- welche die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
- die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;
- infolge einer Pandemie. Ausgenommen ist die eigene Erkrankung und die eigene Isolation/Quarantäne bei Infektion (Ziff. 2.2 A + 3.2 A).

1.5 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen an ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Mehrfachversicherung anwendbar.

- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
- D Die Bestimmungen von Ziff. 1.5 A–C finden keine Anwendung bei Kapitalleistungen im Todesfall und bei Invalidität.

1.6 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 5 Jahren.
- B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, zur Verfügung.
- C Von ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- E Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Dies sind das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sowie die Weltgesundheitsorganisation (WHO).
- F Die Prämien werden gemäss dem auf der Rechnung angegebenen Datum zur Zahlung fällig. Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert ERV den Versicherungsnehmer auf seine Kosten, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht von ERV für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien eingetreten sind.
- G Adressänderungen sind ERV unverzüglich zu melden. Bei Unzustellbarkeit des Versicherungsvertrages oder der Prämienrechnung ruht die Leistungspflicht des Versicherers bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämie.
- H Ist ein zu Vergünstigungen berechtigter Status nicht mehr gegeben, so ist die versicherte Person verpflichtet, die ERV unverzüglich zu informieren. Ansonsten behält sich der Versicherer das Recht vor, im Schadenfall die Leistungen zu kürzen.
- I Für Versicherungsabschlüsse nach Antritt der Reiseleistung gilt eine Karenzfrist von 24 Stunden für sämtliche Leistungen.
- K ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- L Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt der Versicherungsnehmer seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab.
- M Wird der Vertrag vor Ende der Versicherungsdauer aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstattet ERV die nicht verbrauchte Prämie zurück, es sei denn, ERV erbringt die Versicherungsleistungen und der Versicherungsvertrag wird wegen Wegfall des Risikos gegenstandslos (Totalschaden oder Ausschöpfung der Leistungen) oder der Versicherungsnehmer kündigt den Vertrag im Schadenfall und der Vertrag war im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 12 Monate in Kraft.
- N Wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, erlischt die Versicherung per Datum des Wegzugs.
- O ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.
- P Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

1.7 Pflichten im Schadenfall

Informationen zum Vorgehen im Schadenfall finden Sie auf www.erv.ch/vorgehen.

- A Wenden Sie sich
- **im Notfall** in der Schweiz an den Notruf 144, im Ausland an die lokale Notrufnummer sowie
 - an die Alarmzentrale mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer **+41 848 801 803** oder über die Gratisnummer **+800 8001 8003**. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die Alarmzentrale berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe,
 - im Schadenfall an den Schadendienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, schaden@erv.ch, www.erv.ch/schaden.
- B Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- C Dem Versicherer
- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben.
- D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- E **Alle Dokumente im Original und beschädigte Gegenstände sind aufzubewahren und auf Verlangen von ERV zur Verfügung zu stellen.**

1.8 Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall

- A Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungs-gemässigem Verhalten vermindert hätte.
- B Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden und dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

2 Annullierungskosten

2.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss der Versicherung bzw. bei bestehendem Versicherungsschutz mit der Buchung der Reiseleistung und endet mit dem Antritt der versicherten Reiseleistung (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).

2.2 Versicherte Ereignisse

A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung eingetreten ist:

- unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist,
 - eines Haustieres (Hund oder Katze) einer versicherten Person, sofern die Produktvariante Multi Trip Comfort oder die Produktvariante Single Trip Upgrade abgeschlossen wurde. Die Leistungen für Hund oder Katze sind auf CHF 5000.– begrenzt. **Die gewerbliche Tierhaltung ist ausgeschlossen;**
- Streik auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und/oder eine offizielle Reisewarnung der schweizerischen Behörden für die Reisedestination besteht;
- schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischen Defekts oder Personennunfalls – des zu benützenden öffentlichen Transportmittels (inkl. Fahrleitungen, Schienenmaterial, Elektronik und Steuerung, abschliessen- de Aufzählung) oder Taxis zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat. Gleiches gilt für deswegen blockierte, nachfolgende Schienenfahrzeuge;
- Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfalls oder Panne (exkl. Benzin-, Diesel-, Akku- und Schlüsselpannen) des zu benützenden Privatfahrzeugs zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat;
- wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
 - die versicherte Person unvorhersehbar bei einem neuen Arbeitgeber eine neue dauerhafte Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt (Beförderungen usw. sind ausgeschlossen) oder
 - der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird.In diesem Fall sind die Leistungen gemäss Ziff. 2.3 B auf maximal CHF 10 000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 20 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt;
- Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Die Leistungen gemäss Ziff. 2.3 B sind auf maximal CHF 10 000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 20 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt.
- Schwangerschaft einer versicherten Person, wenn das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn für die Reisedestination eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt, oder wenn für die Reisedestination eine offizielle Reisewarnung für Schwangere besteht. In diesem Fall sind die Leistungen auf die maximale Versicherungssumme begrenzt.

B Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reiseleistung allein antreten müsste.

C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 1.1 F).

D Wurde die Produktvariante Group Trip Key Person abgeschlossen, gewährt ERV Versicherungsschutz, wenn die versicherten Personen die gebuchte Reiseleistung infolge eines der unter Ziff. 2.2 A genannten Ereignisse nicht antreten können. Die versicherten Leistungen ergeben sich aus Ziff. 2.3 A-C.

2.3 Versicherte Leistungen

A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafentaxen). Gesamthaft ist diese Leistung durch den Reiseleistungspreis bzw. die versicherte Summe begrenzt. Unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sind nicht versichert.

Die Leistungen für Annullierungskosten aus allen bei ERV laufenden Versicherungen sind der Übersichtstabelle in diesen AVB zu entnehmen.

C ERV vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt, wenn die Reiseleistung infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann; diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. auf den maximalen Betrag von CHF 3000.– pro Person begrenzt. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten gemäss Ziff. 2.3 B.

D Die Leistungen im Rahmen des Freizeitschutzes (Tagesausflüge, Weiterbildungskurse, Konzerttickets, Skiabos, Startgeld für Stadtlauf usw.) sind der Übersichtstabelle in diesen AVB zu entnehmen.

2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung absagt oder aus objektiven Gründen hätte absagen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;
- wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reiseleistung bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
- wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind;
- bei Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 A a) ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der ersten Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde;
- eine Annullierung bezüglich Ziff. 2.2 A a) lediglich durch eine telefonische Konsultation erwirkt wurde;
- wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens
 - nicht durch die Feststellung und in einem am Tag der Annullierung ausgestellten Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann oder
 - von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer 100%-Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit begründet werden kann;
- bei mangelhafter Wartung des Privatfahrzeuges oder wenn bei Reiseantritt oder Reisefortsetzung bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
- wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z.B. Tuning) des Privatfahrzeuges zurückzuführen ist.

3 SOS-Schutz

3.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

3.2 Versicherte Ereignisse

A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse:

- unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
 - einer versicherten Person,
 - einer mitreisenden Person,
 - einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht,
 - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist;
 - eines Haustieres (Hund oder Katze) einer versicherten Person, sofern die Produktvariante Multi Trip Comfort oder Single Trip Upgrade abgeschlossen wurde. Die Leistungen für Hund oder Katze sind auf CHF 2000.– begrenzt. **Die gewerbliche Tierhaltung ist ausgeschlossen.**
- Streik (vorbehalten aktive Beteiligung) auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise oder des Aufenthaltes verunmöglichen oder unzumutbar machen;
- schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
- Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels (inkl. Fahrleitungen, Schienenmaterial, Elektronik und Steuerung, abschliessen- de Aufzählung) infolge technischen Defekts oder Personennunfalls dessen, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reiseleistung nicht gewährleistet ist. Gleiches gilt für deswegen blockierte, nachfolgenden Schienenfahrzeuge. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall;
- Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfalls oder Panne (exkl. Benzin-, Diesel-, Akku- und Schlüsselpannen) des zu benützenden Privatfahrzeugs, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist;
- kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
- Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Nur die Leistungen gemäss Ziff. 3.3 B h) sind versichert.

B Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn Letztere die Reise allein fortsetzen müsste.

C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reiseleistung infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung wegen unvorhersehbarer, schwerer

akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. 1.1 F).

3.3 Versicherte Leistungen

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV
- die Kosten
 - für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
 - eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person.

Es entscheiden allein die Ärzte von ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen;
 - die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss. Die maximalen Leistungen sind der Übersichtstabelle in diesen AVB zu entnehmen.
 - die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügbaren Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;
 - die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal 2 versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde;
 - die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
 - einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
 - die anteilmässigen Kosten der nicht benützten Reiseleistung (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. die in der Police festgehaltene Annullierungskosten-Versicherungssumme begrenzt und beträgt maximal CHF 10 000.– pro Person bzw. bei mehreren versicherten Personen CHF 20 000.– pro Buchung. Keine Rückerstattung erfolgt für nicht benützte Unterkunftsleistungen, wenn ERV die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt.
 - entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der Alarmzentrale (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 1500.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1500.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;
 - die Reisespesen (Economy-Flugklasse/Mittelklassehotel) bis CHF 5000.– pro Person für 2 dem Versicherten sehr nahestehende Personen an sein Krankenbett, wenn er länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
 - die Organisation der Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten.
- C SOS-Schutz am Domizil: Die versicherte Person kann über die Alarmzentrale (24-Stunden-Service), entweder über die Nummer +41 848 801 803 oder über die Gratisnummer +800 8001 8003, den gewünschten Beistand organisieren lassen, wenn sie sich während einer Abwesenheit plötzlich einer besonderen Gefahren- oder Notsituation zu Hause bewusst wird (z.B. unverschlossene Türen/Fenster, eingeschalteter Elektroherd, nicht versorgtes Haustier). ERV übernimmt in solchen Fällen die Kosten für die Organisation des Beistandes, nicht jedoch die Kosten für die Behebung der Gefahren- oder der Notsituation.
- D Die Leistungen im Rahmen des Freizeitschutzes (Tagesausflüge, Weiterbildungskurse, Konzerttickets, Skiabos, Startgeld für Stadtlauf usw.) sind in Bezug auf Ziff. 3.3 B g) begrenzt. Die maximalen Leistungen sind der Übersichtstabelle in diesen AVB zu entnehmen.
- E Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt der oben genannten versicherten Leistungen obliegt ERV.

3.4 Ausschlüsse

- A Die versicherte Person ist verpflichtet, die oben genannten Leistungen für den SOS-Schutz über die Alarmzentrale in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die Alarmzentrale oder ERV genehmigen zu lassen. **Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 400.– pro Person und Ereignis begrenzt.**
- B Leistungen sind ausgeschlossen:
- wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung ändert oder abbricht bzw. aus objektiven Gründen hätte ändern oder abbrechen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;
 - bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Ziff. 3.2 A a) ohne medizinische Indikation (z.B. bei adäquater medizinischer Versorgung vor Ort) und wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
 - wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
 - bei mangelhafter Wartung des Fahrzeuges oder wenn bei Reiseantritt oder Reiseaufsetzung bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
 - wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z.B. Tuning) zurückzuführen ist.

4 Flugverspätung (verpasster Anschlussflug)

Diese Deckung ist nur gültig, sofern die Produktvariante Single Trip Einzel, Multi Trip Clever oder Multi Trip Comfort abgeschlossen wurde.

4.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme des Wohnstaates während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

4.2 Versichertes Ereignis und Leistung

Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens 3 Stunden durch das ausschliessliche Verschulden der ersten Fluggesellschaft verpasst, übernimmt ERV im Nachgang zu den Leistungen der Fluggesellschaft die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise. Diese Leistung ist auf die versicherte Summe begrenzt und beträgt maximal CHF 1000.– pro Person.

4.3 Ausschlüsse

Die Leistungen sind ausgeschlossen, wenn die versicherte Person für die Verspätung verantwortlich ist.

5 Reisegepäck

Diese Deckung ist nur gültig, sofern die Produktvariante Multi Trip Clever, Multi Trip Comfort oder Single Trip Upgrade abgeschlossen wurde.

5.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmungen (Verhaltenspflichten auf Reisen)

- A Der Versicherungsschutz gilt während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherten Gegenstände ausserhalb der ständigen Wohnung der versicherten Person befinden.
- B Wertvolle Gegenstände müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden,
- einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben werden oder
 - in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnis nicht genügen.
- C Die Reisehinweise des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zum jeweiligen Reiseziel, insbesondere zur dortigen Kriminalität und zu den damit verbundenen Vorsichtsmassnahmen, müssen beachtet und befolgt werden.

5.2 Versicherte Gegenstände

- A Versichert sind alle Gegenstände, welche die (im gleichen Haushalt wohnenden) versicherten Personen zum persönlichen Eigenbedarf auf die Reise mitnehmen.
- B Für Sportgeräte, Rollstühle und Kinderwagen gilt der Versicherungsschutz ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln und solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.
- C Medizinisch notwendige Hilfsmittel sind jederzeit bei sich zu tragen. Ausgenommen davon sind Gegenstände, welche während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln zwingend in die Obhut der Transportanstalt gegeben werden müssen.

5.3 Nicht versicherte Gegenstände

- A Nicht versichert sind:
- Bargeld, Fahrkarten, Wertpapiere, Software, Edelmetalle, Urkunden und Dokumente aller Art, Edelsteine und Perlen, Gegenstände für berufliche Zwecke, Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;
 - Gegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind;
 - Medizinische Hilfsmittel, welche freiwillig in die Obhut der Transportanstalt für die Beförderung übergeben wurden.

5.4 Versicherte Ereignisse

- A Versichert sind:
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung,
 - Beschädigung, Zerstörung sowie Endgültiger Verlust während der Beförderung durch ein öffentliches Transportmittel, sofern das Reisegepäck zur Beförderung in die Obhut der Transportgesellschaft übergeben wurde,
 - verspätete Ablieferung von mindestens 6 Stunden durch ein öffentliches Transportmittel.

5.5 Versicherte Leistungen

- A ERV entschädigt:
- bei Totalschaden oder endgültigem Verlust versicherter Gegenstände deren Zeitwert. Als Zeitwert gilt der ursprüngliche Anschaffungspreis abzüglich einer Wertverminderung von mindestens 10% pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 50%;
 - bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert;
 - für die Gesamtheit von wertvollen Gegenständen deren Zeitwert bzw. im Maximum 50% der Versicherungssumme;
 - Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle deren Zeitwert bzw. im Maximum 20% der Versicherungssumme;
 - bei Diebstahl bzw. endgültigem Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln die Wiederherstellungskosten;

- f) bei Diebstahl bzw. endgültigem Verlust von Kreditkarten und Mobiltelefonen die Organisation (nicht aber die Kosten) der Sperrung;
- g) bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch ein öffentliches Transportmittel die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 1000.– pro Person und maximal CHF 4000.– pro Reise bzw. pro Familie. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung;
- B Die Versicherungssumme begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.
- C Die Leistungen für das Reisegepäck aus allen bei ERV laufenden Versicherungen sind pro Reise auf CHF 2000.– pro Einzelperson bzw. CHF 4000.– pro Familie begrenzt, sofern die Versicherungen auf denselben Versicherungsnehmer lauten.

5.6 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden;
- b) für Schäden infolge von Abnutzung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
- c) für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist;
- d) für abhandengekommene Gegenstände aus abgeschlossenen Fahrzeugen oder Booten, wenn keine Einbruchsspuren erkennbar sind;
- e) wenn die nächstgelegene Polizeistelle nicht innert 24 Stunden kontaktiert und der Vorfall nicht zu Protokoll gebracht wird bzw. amtliche Untersuchungen nicht beantragt werden.

6 Arzt- und Spalkkosten weltweit

Diese Deckung ist nur gültig, sofern die Produktvariante Multi Trip Comfort oder Single Trip Upgrade abgeschlossen wurde oder wenn diese Deckung einzeln abgeschlossen wurde.

6.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer. Die versicherte Person muss sich auf Verlangen von ERV und auf die Kosten der versicherten Person einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.

6.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A Die maximalen Leistungen pro Person sind der Übersichtstabelle in diesen AVB zu entnehmen. Bei Krankheit oder Unfall übernimmt ERV die im Ausland entstandenen Kosten wie folgt:
 - a) medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
 - b) ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
 - c) erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
 - d) medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme.
- B ERV vergütet die Kosten nach regional gültigem Krankenkassentarif bei ambulanter Behandlung bzw. bei stationärem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung im Spital.
- C Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.
- D **Sämtliche Leistungen werden im Nachgang zu den KVG/UVG-Leistungen und Zusatzversicherungen erbracht. Deckungsvoraussetzung ist eine gültige Kranken- und/oder eine Unfallversicherung in der Schweiz.**

6.3 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen erteilt ERV Kostengutsprachen (direkt ans Spital) im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Für ambulante Behandlungen (Arzt-, Arznei- und Apothekerkosten) erteilt ERV keine Kostengutsprachen.

6.4 Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind:

- a) Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- b) Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit;
- c) Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen oder Fluggeräten;

6.5 Nicht versicherte Krankheiten

Nicht versichert sind:

- a) allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- b) bei Beginn der Versicherung bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- c) Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- d) Zahn- und Kiefererkrankungen;

- e) die Folgen empfängnisverhütender oder abtreibender Massnahmen;
- f) Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen;
- g) Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse, psychische und psychosomatische Störungen.

6.6 Weitere Ausschlüsse

- a) Leistungen für bestehende Krankheiten und Unfälle (inkl. Symptome, deren Folgen oder Komplikationen) – die bereits bei Beginn der Versicherung oder Antritt der Reise bestanden oder welche von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Ausnahme ist eine unvorhersehbare akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- b) Selbstbehalte oder Franchisen der schweizerischen Sozialversicherungen;
- c) Ereignisse und Leistungen, welche auf Epidemien und Pandemien zurückzuführen sind;
- d) Teilnahme an Streiks, Unruhen oder Demonstrationen aller Art;
- e) Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat;
- f) Behandlungen, die nicht nach wissenschaftlich nachweisbaren Methoden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich durchgeführt werden (Art. 32 und 33 KVG);
- g) von anderen Versicherungen vorgenommene Leistungskürzungen.

7 Airline- und Leistungsträger-Insolvenz-Schutz

Diese Deckung ist nur gültig, sofern die Produktvariante Multi Trip Comfort oder Single Trip Upgrade abgeschlossen wurde.

7.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung gilt für alle Buchungen von (Aufzählung abschliessend): Linienflügen, Kreuzfahrt- und Fährschiffen, Bahnfahrten, Mietwagen, Reiseführern, Hotels, Ferienwohnungen, Taxis, Sportanlagen, Sportanlässen und Sportgeräten (nachstehend «Leistungsträger» genannt). Sie beginnt mit der vollständigen Bezahlung der Reiseleistung und bleibt bis zur Beendigung derselben bestehen.

7.2 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung infolge einer Insolvenz des Leistungsträgers nicht antreten oder fortsetzen kann. Als Leistungsträger-Insolvenz wird die Zahlungsunfähigkeit, die Hinterlegung der Bilanz, der Konkurs oder die Einstellung des Betriebes aus finanziellen Gründen eines Leistungsträgers bezeichnet, ungeachtet der Dauer dieses Umstandes.

7.3 Versicherte Leistungen

- A Kann eine versicherte Person ihre Reiseleistung nicht antreten, übernimmt ERV die Organisation und die Kosten der Umbuchung auf einen anderen Leistungsträger bis zur Höhe der ursprünglich beim konkursiten Leistungsträger gebuchten und bezahlten Leistungen, jedoch exkl. Bearbeitungsgebühr und Taxen, bis zur versicherten Summe, im Maximum CHF 2000.– pro Person.
- B Im Schadenfall während der Reise übernimmt ERV die Kosten der Rückreise/ Weiterreise der versicherten Person. Für die Rückreise aus umliegenden Ländern beschränkt sich der Anspruch auf ein Bahnbillet 1. Klasse, sofern die Rückreise mit der Bahn laut Fahrplan weniger als 6 Stunden bis zum Heimatflughafen beträgt. Bei längeren Reisen besteht ein Anspruch auf einen Rückflug in der Economy-Flugklasse bis zum gebuchten Heimflughafen. Die Leistungen sind auf die versicherte Summe begrenzt und betragen maximal CHF 2000.– pro Person. Betrifft das versicherte Ereignis während der Reise nicht die Heimreise, sondern eine Weiterreise/eine Zwischenetappe zu einer weiteren Destination, so übernimmt ERV auf Wunsch der versicherten Person die Kosten für die einmalige Weiterreise/ die Zwischenetappe, sofern diese jene einer direkten Heimreise nicht übersteigen. Wird die Weiterreise gewählt, entfällt die Leistung für die Heimreise. Eine Leistung kann nur einmal pro Reise in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob die direkte Rückreise oder die Weiterreise gewählt wird.
- C **Wenn mehrere versicherte Personen von ein und demselben versicherten Ereignis betroffen sind, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 1 Mio. CHF beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so werden die Leistungen proportional aufgeteilt.**

7.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn die Buchung der Reiseleistung nach der Ankündigung der ersten Zahlungsunfähigkeit des Leistungsträgers getätigt worden ist;
- b) wenn der Reiseveranstalter, ERV oder die Alarmzentrale nicht vorgängig zu den oben genannten Leistungen für den Insolvenz-Schutz die Zustimmung erteilt haben;
- c) für über Drittveranstalter gebuchte Flüge (Pauschalarrangement und Charter);
- d) für den Konkurs des mit der Organisation der Reiseleistung beauftragten Reiseveranstalters oder Reisevermittlers.

8 Vulkan- und Elementarereignisse

Diese Deckung ist nur gültig, sofern die Produktvariante Multi Trip Comfort oder Single Trip Upgrade abgeschlossen wurde.

8.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung tritt mit der vollständigen Bezahlung der Reiseleistung in Kraft. Der Versicherungsschutz ist ungeachtet des Buchungsdatums während der letzten 28 Tage vor der Abreise bis zur Beendigung der gebuchten Reiseleistung gültig.

8.2 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung infolge eines Elementarereignisses nicht antreten oder fortsetzen kann, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung eingetreten ist.

8.3 Versicherte Leistungen

- A Die gesamten Leistungen von ERV sind auf die versicherte Summe begrenzt und betragen maximal CHF 2000.– pro Ereignis und Person.
- B Kann eine versicherte Person ihre Reiseleistung nicht antreten, übernimmt ERV
- entweder die Organisation und die Kosten der Umbuchung
 - oder die effektiv entstehenden Annullierungskosten (jeweils exkl. Bearbeitungsgebühren und Taxen).
- C Im Schadenfall während der Reise übernimmt ERV
- entweder die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug,
 - oder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von maximal CHF 1500.– pro Person.
- D Wenn mehrere versicherte Personen von ein und demselben versicherten Ereignis betroffen sind, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 1 Mio. CHF beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so werden die Leistungen proportional aufgeteilt.

8.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen, wenn der Reiseveranstalter, ERV oder die Alarmzentrale nicht vorgängig zu den oben genannten Leistungen bei Vulkan- und Elementarereignissen die Zustimmung erteilt haben.

9 Reiserechtsschutz

Diese Deckung ist nur gültig, sofern die Produktvariante Multi Trip Comfort abgeschlossen wurde.

Der Rechtsschutz im Sinne nachfolgender Bestimmungen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Coop Rechtsschutz AG (nachfolgend «CRS» genannt). Die CRS ist Versicherungsträgerin und verpflichtet sich, im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen die versicherten Leistungen zu erbringen.

9.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer.

9.2 Versicherte Leistungen

Die CRS gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- A Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der CRS.
- B Die Bezahlung bis maximal CHF 250 000.– (bzw. CHF 50 000.– in Fällen ausserhalb Europas)
- a) der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten;
 - b) der Kosten von beauftragten Experten;
 - c) der zulasten der versicherten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten;
 - d) der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigungen;
 - e) der Kosten des Inkassos der versicherten Person zustehenden Entschädigung;
 - f) von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft bis zum Betrag von CHF 100 000.– (bzw. CHF 50 000.– in Fällen ausserhalb Europas) pro Ereignis. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der CRS zurückzuerstatten.
- C Nicht bezahlt werden:
- a) Bussen, Geld- und Konventionalstrafen;
 - b) Schadenersatz und Genugtuung;
 - c) Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist. Der versicherten Person gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind an die CRS abzutreten.

9.3 Versicherte Eigenschaften

Die versicherte Person geniesst Rechtsschutz in ihrer Eigenschaft als

- a) Lenker und Halter eines eigenen Fahrzeuges sowie Mieter eines fremden Motorfahrzeuges, zusätzlich sind Streitigkeiten aus der Reparatur des eigenen Fahrzeuges versichert;
- b) Sportausübender, Fussgänger, Radfahrer, Mofafahrer oder Passagier irgendeines Transportmittels;
- c) Mieter eines Feriendomizils;
- d) Kursteilnehmer an einer ausländischen Schule;
- e) Vertragspartei eines Reisevertrages;
- f) Opfer eines Gewaltverbrechens.

9.4 Versicherte Rechtsschutzfälle

- A Schadenersatz
Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Verursacher resp. dessen Haftpflichtversicherung.
- B Versicherungsrecht
Rechtsstreitigkeiten mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse im Zusammenhang mit den in Ziff. 9.3 erwähnten Eigenschaften.
- C Straf- und Administrativverfahren
Vertretung in einem Verfahren gegenüber Straf- und Administrativbehörden infolge fahrlässiger Verletzung der ausländischen Gesetzgebung. Bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch.
- D Vertragsrecht
Rechtsstreitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen (abschliessende Aufzählung):
- a) Miete eines Motorfahrzeuges, eines nicht motorisierten Hobby- und Sportgerätes oder eines Feriendomizils;
 - b) Fracht- und Beförderungsvertrag über den Transport von Reisegepäck;
 - c) Reisevertrag, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und Schweizer Recht zur Anwendung kommt;
 - d) Schulvertrag, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und Schweizer Recht zur Anwendung kommt.

9.5 Ausschlüsse

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei

- a) sämtlichen nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfällen und Eigenschaften;
- b) Fällen, die vor Abschluss der Versicherung eingetreten sind; der Rechtsschutzfall gilt als eingetreten im Zeitpunkt des Ereignisses, ansonsten der Vertragsverletzung;
- c) Streitigkeiten unter versicherten Personen sowie gegenüber der CRS, deren Organen oder Beauftragten;
- d) Fällen im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen;
- e) der Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie der Geltendmachung reiner Vermögensschäden (ohne damit zusammenhängende Körper- oder Sachschäden);
- f) Fällen im Zusammenhang mit der Wiedererlangung des Führerausweises;
- g) Streitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als CHF 300.–.

9.6 Schadenfall

- A Anmeldung eines Rechtsschutzfalles
Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der CRS sofort, auf deren Verlangen schriftlich oder in einer anderen Textform, zu melden.
Die versicherte Person hat die CRS bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihr zugehende Mitteilungen und Dokumente, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.
Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die CRS ihre Leistungen so weit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.
- B Abwicklung eines Rechtsschutzfalles
Die CRS ergreift nach Rücksprache mit der versicherten Person die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.
Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person diesen frei wählen.
Stimmt CRS dieser Wahl nicht zu, kann die versicherte Person drei weitere Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. CRS muss einen dieser drei vorgeschlagenen Rechtsanwälte akzeptieren. Vor Beauftragung des Rechtsanwaltes hat die versicherte Person bei CRS die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache einzuholen.
Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.
- C Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten
Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die CRS als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).
Prozessiert eine versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die CRS.
- D Mitteilungen
Sämtliche Mitteilungen sind an den Hauptsitz der Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, Postfach 2502, CH-5001 Aarau, Telefon +41 62 836 00 00, info@cooprecht.ch, oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

10 Flugunfall

Diese Deckung ist nur gültig, sofern die Produktvariante Multi Trip Comfort abgeschlossen wurde.

Beim Flugunfall handelt es sich um eine Summenversicherung (ausgenommen davon ist die Ziff. 10.3 als Schadenversicherung).

10.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmung

Der Versicherungsschutz gilt während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer (zusätzlich gilt Ziff. 10.4 A), und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

10.2 Versicherte Ereignisse (Flugunfall)

- A Versichert sind Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier bei der rechtmässigen Benützung eines öffentlichen, konzessionierten Luftfahrzeuges erleidet. Mitversichert sind Unfälle beim Ein- und Aussteigen, beim Betrieb des Luftfahrzeuges am Boden, beim Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder als Folge einer Notlandung.
- B Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit Luftfahrtunternehmen, gegen welche eine Betriebsuntersagung ergangen ist (z.B. in der EU).

10.3 Versicherte Kosten (Flugunfall)

ERV vergütet nach einem Flugunfall der versicherten/anspruchsberechtigten Person:

- A Die Heilungskosten während längstens 5 Jahren ab Unfalltag nach regional gültigem Krankenkassentarif bei ambulanter Behandlung bzw. bei stationärem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung im Spital für
- a) medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
- b) ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
- c) erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
- d) medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme.
- B Die Leistungen für Heilungskosten während längstens 5 Jahren ab Unfalltag aus allen bei ERV laufenden Versicherungen sind auf CHF 50 000.– pro Person begrenzt.

10.4 Flugzeugentführungen, Gewaltakte an Bord oder kriegerische Ereignisse

- A Bei kriegerischen oder terroristischen Ereignissen behält die Versicherung über den vereinbarten Vertragsablauf hinaus noch während eines Jahres – vom Zeitpunkt der Entführung, des Fallschirmabsprungs oder der Notlandung an – ihre Gültigkeit. Diese Deckungserweiterung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person nachweislich nicht selbst aktiv oder durch Aufwiegelung an den betreffenden Ereignissen beteiligt war.
- B Flugzeugentführungen
Versichert sind Unfälle während des Freiheitsentzuges nach einer Entführung des benutzten Luftfahrzeuges, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort oder der Weiterreise an ihren ursprünglichen Bestimmungsort.
- C Gewaltakte an Bord
Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit kriegerischen oder terroristischen Ereignissen
- a) an Bord des versicherten Luftfahrzeuges, sofern der Unfall durch Personen, die sich ebenfalls an Bord befinden, oder durch in das Luftfahrzeug eingeschmuggelte gefährliche Stoffe verursacht wird;
- b) während des Freiheitsentzuges nach einer Entführung des benutzten Luftfahrzeuges, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise an den Wohnort oder der Weiterreise an den ursprünglichen Bestimmungsort.
- D Kriegerische Ereignisse
Bricht ein Krieg aus, so erlischt die Versicherungsdeckung 48 Stunden nach Ausbruch der Feindseligkeiten. Ist jedoch der Freiheitsentzug, der Fallschirmabsprung oder die Notlandung bereits erfolgt, so erlischt die Versicherungsdeckung erst nach Ablauf eines Jahres danach.

10.5 Versicherte Ereignisse und Leistungen im Todesfall oder Invalidität (Unfallkapital)

- A Im Todesfall der versicherten Person infolge eines Unfalls oder innert 5 Jahren danach als Folge des Unfalls bezahlt ERV die vereinbarte Summe (maximal CHF 100 000.–), und zwar an die in der Police begünstigten Personen oder, falls solche fehlen, an die gesetzlichen Erben; ausgenommen sind der Fiskus und die Nachlassgläubiger. Allfällige aufgrund dieses Vertrages bereits bezogene Invaliditätsentschädigungen werden an die Todesfallsumme angerechnet.
- B Bei Invalidität, die als Folge eines versicherten Unfalls spätestens innert 5 Jahren ab Unfalldatum ärztlich festgestellt wird und 100% beträgt, bezahlt ERV das vereinbarte Kapital (maximal CHF 100 000.–), bei teilweiser Invalidität einen entsprechenden Prozentsatz davon (maximal CHF 100 000.–).
- a) Der Invaliditätsgrad wird nach der Skala der Integritätsentschädigung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) sowie nach den weiterführenden Skalen der Suva bemessen.
- b) Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.
- c) Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.
- d) Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die Prozentsätze zusammengezählt; der Invaliditätsgrad beträgt aber nie mehr als 100%.
- e) Bei nicht aufgeführten Fällen in den Skalen der UVV und/oder der Suva wird der Invaliditätsgrad aufgrund ärztlicher Feststellung an Anlehnung dieser Skalen ermittelt, und zwar unter Berücksichtigung der Verhältnisse der versicherten Person.
- f) Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach vorstehenden Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.

10.6 Leistungslimiten (Unfallkapital)

ERV bezahlt:

- a) im Todesfall
- versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 10 000.–,
 - versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, die Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme;
- b) aus allen bei ihr laufenden Unfallversicherungen (inkl. Flugunfall) zusammen pro Person im Maximum
- 200 000 CHF im Todesfall,
 - 200 000 CHF im Invaliditätsfall.

Wenn mehrere versicherte Personen durch ein und dasselbe Schadenereignis verunfallen, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 15 Mio. CHF bei Tod und Invalidität beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird diese Summe proportional aufgeteilt.

10.7 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- b) Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen oder Fluggeräten;

11 Study Trip Zusatzpaket

Das Zusatzpaket Study Trip kann nur in Kombination mit der Produktvariante Multi Trip abgeschlossen werden.

11.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt am ersten und endet am letzten Schul-, Kurs- bzw. Prüfungstag, sofern diese Daten innerhalb der auf der Versicherungspolice festgehaltenen Versicherungsdauer liegen. Ereignisse während der Hin- und der Rückreise sind nicht versichert. Die maximale Versicherungsdauer beträgt 274 Tage.

ERV behält sich das Recht vor, im Schadenfall weitere Unterlagen wie z.B. Studentenvisum, Rückerstattungsbelege der Schule usw. einzufordern.

11.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A Wenn die Absolvierung des Aufenthaltes/Kurses wegen erstmals aufgetretener psychischer Störungen der versicherten Person infrage gestellt ist, übernimmt ERV in solchen Fällen die Kosten für die Organisation der notwendigen Soforthilfe durch Fachpersonal, nicht jedoch die Therapeutenkosten.
- B Bei Problemen organisatorischer und zwischenmenschlicher Art in Bezug auf Schule/Kursort und Unterkunft/Gastfamilie wird die Organisation für die Problembehebung übernommen.
- C Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung bzw. des Testes zur Erlangung des angestrebten Zertifikates erhält die versicherte Person einen Gutschein in der Höhe der anfallenden Prüfungsgebühr, max. jedoch CHF 1000.–, um die gleichwertige Prüfung innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Prüfungsergebnisses an einem international anerkannten Prüfungsinstitut ein zweites Mal ablegen zu können. Wird während der Versicherungsdauer mehr als eine Leistungsstufe geprüft, bezieht sich die Leistung von ERV ausschliesslich auf die erste Leistungsstufe.
- Voraussetzung dafür ist:
- a) Ein allfälliger Eintritts- bzw. Einstufungstest, welcher die Aufnahme in den Kurs/an die Prüfung ermöglicht, muss bestanden worden sein.
- b) Die regelmässige Teilnahme am Unterricht gemäss Lehrplan inkl. Erledigung der Hausaufgaben muss belegt werden können.
- D Leistungen sind ausgeschlossen, wenn die Alarmzentrale oder ERV nicht vorgängig zu den Leistungen gemäss Ziff. 11.2 A–C die Zustimmung erteilt hat.
- E Bei Krankheit oder Unfall übernimmt ERV die im Ausland entstandenen Kosten bis zur versicherten Summe, im Maximum CHF 100 000.– pro Person, wie folgt:
- a) medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
- b) ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
- c) erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
- d) medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme.
- e) ERV vergütet die Kosten nach regional gültigem Krankenkassentarif bei ambulanter Behandlung bzw. bei stationärem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung im Spital.
- f) Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.
- g) Sämtliche Leistungen werden im Nachgang zu den KVG/UVG-Leistungen und Zusatzversicherungen erbracht. Deckungsvoraussetzung ist eine gültige Kranken- und/oder eine Unfallversicherung in der Schweiz.

11.3 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen erteilt ERV Kostengutsprachen (direkt ans Spital) im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Für ambulante Behandlungen (Arzt-, Arznei- und Apothekerkosten) erteilt ERV keine Kostengutsprachen.

11.4 Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind:

- a) Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- b) Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit;
- c) Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen oder Fluggeräten.

11.5 Nicht versicherte Krankheiten

Nicht versichert sind:

- a) allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- b) bei Beginn der Versicherung bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- c) Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- d) Zahn- und Kiefererkrankungen;
- e) die Folgen empfangnisverhütender oder abtreibender Massnahmen;
- f) Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen;
- g) Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse, psychische und psychosomatische Störungen.

11.6 Weitere Ausschlüsse

- a) Leistungen für bestehende Krankheiten und Unfälle (inkl. Symptome, deren Folgen oder Komplikationen) – die bereits bei Beginn der Versicherung oder Antritt der Reise bestanden oder welche von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können. Ausnahme ist eine unvorhersehbare akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- b) Selbstbehalte oder Franchisen der schweizerischen Sozialversicherungen;
- c) Ereignisse und Leistungen, welche auf Epidemien und Pandemien zurückzuführen sind;
- d) Teilnahme an Streiks, Unruhen oder Demonstrationen aller Art;
- e) Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat;
- f) Behandlungen, die nicht nach wissenschaftlich nachweisbaren Methoden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich durchgeführt werden (Art. 32 und 33 KVG);
- g) von anderen Versicherungen vorgenommene Leistungskürzungen.

12 Pannenhilfe

Die Pannenhilfe kann entweder im Zusatzpaket Road Trip abgeschlossen oder als einzelne Deckung versichert werden.

12.1. Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung ist während der in der Versicherungspolice festgelegten Versicherungsdauer in Europa inkl. Schweiz gültig. Die genaue Geltungsdauer ist der Leistungsübersichtstabelle in diesen AVB zu entnehmen.

12.2. Versicherte Personen und Fahrzeuge

Die Versicherung gilt für den von den im gemeinsamen Haushalt lebenden versicherten Personen benützten Personenwagen oder das Wohnmobil mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg sowie für Motorräder. Mitversichert sind Anhänger, die zusammen mit dem Zugfahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

12.3 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- A ERV übernimmt die nachstehenden Kosten, wenn das von der versicherten Person ab Wohnort benützte Fahrzeug innerhalb Europas einen Verkehrsunfall oder eine Panne erleidet oder gestohlen wird:
- a) das Abschleppen und die Reparatur bis CHF 400.– (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten). Die Kosten für die in der Garage ausgeführten Arbeiten sowie für Ersatzteile werden nicht übernommen;
 - b) Standgebühren (Einstellkosten) bis CHF 300.–;
 - c) die Bergung des Motorfahrzeuges bis CHF 2000.–;
 - d) die Spedition von Ersatzteilen, wenn diese an Ort und Stelle nicht beschafft werden können;
 - e) eine Expertise bis CHF 200.– bei ungerechtfertigt erscheinender Reparaturrechnung;
 - f) die Kosten gemäss Ziff. 3.3 B h) für die Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr an den Wohnort (inkl. Miete eines Ersatzfahrzeuges gleicher Kategorie), wenn aus zwingenden Gründen – die nachzuweisen sind – die Instandstellung des Fahrzeuges nicht abgewartet werden kann;
 - g) eine durch ERV organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn
 - dieses nicht innert 48 Stunden repariert werden kann,
 - das gestohlene Fahrzeug erst nach 48 Stunden wieder aufgefunden wird oder
 - die versicherte Person infolge des versicherten Ereignisses mit einem anderen Transportmittel reisen und ihr Fahrzeug zurücklassen muss oder wenn sie erkrankt, verletzt wird oder stirbt und keine mitreisende Person einen gültigen Führerausweis besitzt; diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges übernommen;
 - h) die Bahnreise zum Standort des Motorfahrzeuges, wenn die versicherte Person dieses selbst zurückholt;
 - i) die Zollgebühren für das Fahrzeug, wenn dieses nach einem Totalschaden oder infolge Diebstahl nicht mehr in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt werden kann.

- B ERV stellt der versicherten Person ausserdem bei hohen Reparaturrechnungen im Ausland einen Kostenvorschuss bis CHF 2000.– zur Verfügung. Dieser ist innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort zurückzuerstatten.

12.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn die Alarmzentrale oder ERV nicht vorgängig zu den oben genannten Leistungen in der Pannenhilfe die Zustimmung erteilt hat;
- b) bei mangelhafter Wartung des Fahrzeugs oder wenn bei Reiseantritt bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
- c) für Fahrzeuge, welche mit einem Händlerschild (U-Nummer) versehen sind;
- d) wenn das Fahrzeug durch eine versicherte Person ohne Einwilligung des Halters geführt hat;
- e) wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmässigen Personenbeförderung oder zum gewerbsmässigen Carsharing oder Vermietung verwendet wurde;
- f) bei Schäden, die sich auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen.

13 Selbstbehaltsgarantie für Mietfahrzeuge

Die Selbstbehaltsgarantie für Mietfahrzeuge kann entweder im Zusatzpaket Road Trip abgeschlossen oder als einzelne Deckung versichert werden.

13.1 Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung versteht sich als Selbstbehaltsschluss-Versicherung für Mietfahrzeuge und erstreckt sich auf das vom Versicherungsnehmer gemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz und die Versicherungsdauer sind der Leistungsübersichtstabelle in diesen AVB zu entnehmen. Die Versicherung ist weltweit gültig.

13.2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die von einer versicherten Person gemieteten und gefahrenen, gesetzlich zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge. Die versicherten Fahrzeuge sind der Leistungsübersichtstabelle in diesen AVB zu entnehmen.

13.3 Versicherte Ereignisse

Als versicherte Ereignisse gelten die durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden am Mietfahrzeug (exkl. Inventar).

13.4 Versicherte Leistungen

- A Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die entstandenen Reparaturkosten, im Maximum den von der Mietfahrzeug-Versicherung belasteten Selbstbehalt. Allfällige Folgekosten, wie z.B. Bonusverlust, Prämienerrhöhung oder Mietausfall, sind ausgeschlossen.
- B Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf maximal CHF 10 000.– pro Mietvertrag begrenzt. Wurde das Zusatzpaket Road Trip abgeschlossen, sind zusätzlich Reifenschäden bis maximal CHF 1000.– versichert.
- C ERV übernimmt subsidiär bei Pannen von gemieteten Personenfahrzeugen, die Kosten – nicht aber die Organisation – für die Abschleppung und Reparatur bis CHF 400.– (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten). Die Kosten für die in der Garage ausgeführten Arbeiten sowie für Ersatzteile werden nicht übernommen. Diese Leistung ist nur versichert, sofern das Zusatzpaket Road Trip abgeschlossen wurde.

13.5 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn die Kasko- oder Diebstahlversicherung den Schaden ablehnt;
- b) bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- c) bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen;
- d) bei Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimiteleinfluss verursacht hat;
- e) bei Sachschäden an der Ölwanne oder den Reifen. Wurde das Zusatzpaket Road Trip abgeschlossen, sind Sachschäden an Reifen gedeckt (gemäss Ziff. 13.4 B);
- f) bei Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels;
- g) bei Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen, nicht öffentlichen Wasserstrassen, auf nicht offiziellen (Wasser-) Strassen oder auf Rennstrecken ereignen;
- h) wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmässigen Personenbeförderung oder zum gewerbsmässigen Carsharing verwendet wurde.

14 Glossar

A Annullierungskosten

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

Ausland

Als Ausland gelten nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B Behördliche Anordnung

Unter behördlicher Anordnung ist jede Weisung und Verfügung seitens einer offiziellen Behörde im In- und Ausland zu verstehen (Haft, Ein- oder Ausreiseperrn, Schliessung der Grenzen und/oder des Luftraums, grossflächige generell angeordnete Quarantäne z.B. bei Ankunft an der Reisedestination oder Rückreise in den Wohnstaat). Sie hat einen verpflichtenden Charakter.

Beraubung

Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

E Elementarereignis

Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

Epidemie

Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Krankheit.

Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, die Azoren, Madeira, Spitzbergen sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

Expedition

Eine Expedition ist eine mehrtägige wissenschaftliche Entdeckungs- oder Forschungsreise in eine entlegene und unerschlossene Region oder eine Bergtour ab einem Basislager hin zu Höhen über 7000 m ü. M. Dazu zählen auch Touren im extrem abgeschiedenen Flachland wie an den beiden Polen oder beispielsweise in der Wüste Gobi, der Sahara, dem Urwald im Amazonasgebiet oder Grönland sowie die Erforschung spezifischer Höhlensysteme.

Extremsport

Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist. Massgebend sind unter anderem die geltenden Suva-Klassifizierungen.

F Familie/Mehrpersonen

Als Familie und Mehrpersonen gelten die im gemeinsamen Haushalt und in einer Ehe, Partnerschaft oder im Konkubinat lebenden Personen inkl. Eltern, Grosseltern und Kinder. Ihre nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder zählen auch zur Familie. Einer Familie gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebenden Personen.

G Grobe Fahrlässigkeit

Grobefahrlässig handelt, wer grundlegende Vorsichtsgebote nicht beachtet, die eine vernünftige Person in der gleichen Situation befolgt hätte und dadurch andere Personen und sich selbst in Gefahr bringt.

I Isolation/Quarantäne

Isolation oder Quarantäne sind Massnahmen, um Infektionsketten zu unterbrechen und so die Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit einzudämmen.

K Key Person/Schlüsselperson

Als Key Person/Schlüsselperson gilt eine Person, ohne die die gebuchte Reise einer ganzen Gruppe nicht durchgeführt werden kann. Die Funktion einer Schlüsselperson wird vorwiegend von folgenden Personen wahrgenommen: z.B. Reise- und Gruppenleiter, Skipper eines Bootes, Hauptperson bei einem Anlass oder Jubiläum. Die Schlüsselperson muss zwingend in der Versicherungspolice als solche aufgeführt werden.

Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

M Medizinische Hilfsmittel

Als medizinische Hilfsmittel gelten alle zwingend notwendigen Gegenstände, die für die Behandlung oder Untersuchung dienen (Rollstühle, Prothesen, Atemtherapiegeräte, rezeptpflichtige Medikamente, Sehhilfen, Kontaktlinsen, usw.).

O Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge

Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

P Pandemie

Unter einer Pandemie versteht man die länderübergreifende, globale Verbreitung einer Epidemie.

R Reiseleistung

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Jacht.

S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (Fahrräder sowie E-Bikes, Skis, Snowboards, Jagdgewehre, Tauch- und Golfausrüstungen, Rackets, Stand-Up-Paddle-Boards usw.), einschliesslich Zubehör.

T Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

U Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Unruhen aller Art

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

V Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die in der Police oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der in der Police beschriebene Personenkreis. Sie erhalten Versicherungsschutz und können gleichzeitig Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Verwandt/verschwägert

In Bezug auf die Ziff. 2.2 B und Ziff. 3.2 B sind nebst verwandten und verschwägerten Personen auch Ehe- und Konkubinatspartner sowie Partner der gleichgeschlechtlichen Ehe miteingeschlossen.

W Wertvolle Gegenstände

Als wertvolle Gegenstände gelten u.a. Schmuck mit oder aus Edelmetall, Uhren, Notebooks/Laptops jeweils samt Zubehör, Hardware, Foto-, Film- sowie Tonausrüstungen jeweils samt Zubehör. Weiter gelten alle Gegenstände als wertvoll, welche einen Neuwert von über CHF 2000.– aufweisen.

Wohnort/Wohnstaat

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.